

(5) Die Kontingenträger bzw. Bedarfsträgergruppen sind verantwortlich für die Weue. Verteilung der Warenmarkenkongingente Sn die ihnen unterstellten Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger.

(6) Die Kontingenträger bzw. Bedarfsträgergruppen sind verpflichtet, über die Weiterverteilung der empfangener. Warenmarken nummerniräßig Buch z. x ühreit, so daß jederze't der Nachweis über i die ^ terverteiiung bzw. aen Verbleib der nuir' - !

v' _xi Warenmarken erbracht werden kann. Die -ontmgentü äger bzw. Bedarfs! rägergruppen sind verpflichtet, ihre bis zum Verfallstermin nicht eing-lösten Warenmarken an die DKidZ gegen Quit-tung zurückzugeben.

(?) Die DKMZ entlastet das Konto des Kontingent-trägers bzw. der Bedarfsträgergruppe erst dann, wenn die Warenmarkenmenge zurückgegeben wird.

(8) Die Kleinverteütmg von Schmierstoffen aller I Sorten bis 500 kg nro Jahr erfolgt wie bisher durch j die Abteilungen Materialversorgung der Landes- j regierungen.

§ 6

Sämtliche an der Warenbewegung beteiligten Steilen haben gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsan-ordnung über die erhaltenen Kongingente und deren Verwendung bzw. Realisierung Buch zu führen und dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen AnweiSlmgöti Bericht zu erstatten.

§ 7'

In früheren Durchführungsbestimmungen enthal-tene Hegelungen, die dieser Durchführungsbestim-mung widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 22. Dezember 1950

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung

Kerber
Staatssekretär



DEUT SC MDR ZENTRAL VERLMj GMBH

BERLINO 17, MICHA FLK IRCH ST K

”L J-----

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

**Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug
nur durch die Post erhältlich.**

**Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließ-
lich Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von
0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen. *1**